

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Die **Kleine Anfrage 1444** vom 18. April 2011 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 78 SGB VIII in Verbindung mit § 2 Nr. 5 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (Thür-KJHAG) sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Thüringer Kommunen bestehen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in Verbindung mit § 2 Nr. 5 ThürKJHAG (bitte nach Kommunen aufschlüsseln)?
2. Sind die bestehenden Arbeitsgemeinschaften in die Erstellung und Planung der örtlichen Kinder- und Jugendförderpläne eingebunden und wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?
3. Inwieweit ist die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe in die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII in Verbindung mit § 12 ThürKJHAG in Thüringer Kommunen gewährleistet und inwieweit findet diesbezüglich eine Überprüfung seitens des zuständigen Ministeriums statt (bitte einzeln auflisten nach Kommunen und Beteiligungsform)?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Mai 2011 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die notwendigen Daten lagen bei der Landesregierung in der erfragten Form nicht vor. Sie mussten zunächst von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf freiwilliger Basis zusammengestellt und zugearbeitet werden.

Zu 1.:

Außer im Wartburgkreis bestehen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

Zu 2.:

Die Arbeitsgemeinschaften sind außer im Landkreis Greiz in die Erstellung und Planung der örtlichen Kinder- und Jugendförderpläne eingebunden. Sie legen entweder eigene Planungsvorschläge vor oder arbeiten in einem gemeinsamen Planungsgremium wie z. B. Arbeitsgruppen, Unterausschüssen zusammen.

Zu 3.:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anhörung/ Auslegung	Sozialraum- konferenzen	Fachtagungen/ Klausurtagungen	Trägerge- spräche	Sonstiges
Altenburger Land		X		X	
Eichsfeld	X		X	X	
Eisenach	X			X	X
Erfurt	X	X	X	X	X
Gera	X	X	X	X	
Gotha	X	X	X	X	X
Greiz	X	X	X	X	
Hildburghausen	X		X	X	
Ilm-Kreis	X	X		X	
Jena		X	X	X	
Kyffhäuserkreis	X		X	X	
Nordhausen	X	X	X	X	
Saale-Holzland-Kreis		X	X	X	
Saale-Orla-Kreis				X	X
Saalfeld-Rudolstadt		X	X	X	
Schmalkalden-Mei- ningen				X	X
Sömmerda	X			X	
Sonneberg	X			X	X
Suhl	X	X		X	
Unstrut-Hainich-Kreis	X				X
Wartburgkreis	X	X		X	
Weimar	X			X	

Eine Überprüfung durch das zuständige Ministerium erfolgt nicht, da die Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durchgeführt wird.

Taubert
Ministerin